

Bundesgesetzblatt ⁶¹³

Teil II

Z 1998 A

1986

Ausgegeben zu Bonn am 3. Mai 1986

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 86	Fünfte Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben	614
10. 3. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen	616
13. 3. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Finanzielle Zusammenarbeit	619
26. 3. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR	621
2. 4. 86	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Jamaika über Finanzielle Zusammenarbeit	621
7. 4. 86	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-mauretanischen Investitionsförderungsvertrags	623
9. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	624
10. 4. 86	Bekanntmachung der deutsch-italienischen Vereinbarung über die Beseitigung der Beschränkungen bei humanitären Hilfs- und Notflügen und bei Flügen von Lufttaxen und Luftambulanzen	625
11. 4. 86	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen	627

**Fünfte Verordnung
über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I
zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der
deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben
Vom 9. April 1986**

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Vereinbarung vom 10. Oktober 1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Österreich zur Ergänzung des Abschnitts II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken (BGBl. 1984 II S. 832) ergeben, wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Inkrafttretens und der Tag des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 9. April 1986

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Neusel

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Wien, den 10. Oktober 1985

Herr Bundesminister,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

Nach der Grenzbrücke unter Nr. 40 wird aufgenommen:

„40 a. Brücke über den Steinbach an der Bundesstraße Melleck-Lofer bei Grenzstein 182/9“.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hans Heinrich Noebel

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich
Herrn Leopold Gratz
Wien

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 10. Oktober 1985

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 10. Oktober 1985 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 3 des Vertrags vom 31. Mai 1967 in der Fassung des Vertrags vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben, folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

Das Verzeichnis der Grenzbrücken (Abschnitt II der Anlage I zum Vertrag) wird wie folgt ergänzt:

Nach der Grenzbrücke unter Nr. 40 wird aufgenommen:

„40 a. Brücke über den Steinbach an der Bundesstraße Melleck-Lofer bei Grenzstein 182/9“.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, schlage ich vor, daß diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.“

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß Ihre Note und diese Antwortnote eine Vereinbarung unserer beiden Regierungen bilden, die am ersten Tag des dritten Monats in Kraft tritt, der auf jenen Monat folgt, in dem die Regierungen einander mitgeteilt haben, daß die jeweiligen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Empfangen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Leopold Gratz

Seiner Exzellenz
dem Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Hans Heinrich Noebel
Wien

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens
über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen
durch Einzelpersonen
Vom 10. März 1986**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 16. August 1980 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für die

Bundesrepublik Deutschland am 1. Juni 1986
in Kraft treten wird; die Ratifikationsurkunde ist am 5. Februar 1986 bei dem Generalsekretär des Europarats hinterlegt worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde

a) die nachstehende Erklärung abgegeben:

.....

aus Anlaß der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland zu dem Europäischen Übereinkommen vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schußwaffen durch Einzelpersonen bestätige ich namens der Bundesrepublik Deutschland die mit Zirkularnote JJ 1407 C - Tr./101 - vom 25. Mai 1983 allen Mitgliedstaaten des Europarats notifizierte klarstellende Erklärung zu diesem Übereinkommen.

Hiernach ist es nicht erforderlich, Geschäfte zu notifizieren, bei denen staatliche Stellen Schußwaffen direkt von ausländischen Unternehmen erwerben oder bei denen der Erwerb von Schußwaffen durch Unternehmen der Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen dient, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, daß diesen Behörden der Erwerb bekannt ist."

b) die folgenden Vorbehalte geltend gemacht:

„Gemäß Artikel 15 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 28. Juni 1978 erklärt die Bundesrepublik Deutschland folgende Vorbehalte:

1. Kapitel II des Übereinkommens nicht anzuwenden in bezug auf Gegenstände nach Anlage I Nummer 1 Buchstaben i bis n und auf Gegenstände nach Nummer 3,
2. Kapitel II des Übereinkommens nicht anzuwenden in bezug auf Gegenstände nach Anlage I Nummern 2, 4 und 5, soweit sie Teile eines der in Anlage I Nummer 1 Buchstaben i bis n aufgeführten Gegenstände darstellen oder dazu bestimmt sind, auf solche Gegenstände montiert zu werden,
3. Kapitel III des Übereinkommens nicht anzuwenden."

Das Übereinkommen ist ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Island	am 1. Oktober 1984
Luxemburg	am 1. Oktober 1982

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Le Grand-Duché de Luxembourg déclare qu'il se réserve le droit:

- 1) de ne pas appliquer le chapitre II de la Convention en ce qui concerne les objets compris dans les paragraphes 2, 3, 4, 5 et 6 de l'Annexe I à la Convention;

„Das Großherzogtum Luxemburg erklärt, daß es sich das Recht vorbehält,

- 1) Kapitel II des Übereinkommens nicht in bezug auf Gegenstände anzuwenden, die unter den Nummern 2, 3, 4, 5 und 6 der Anlage I aufgeführt sind;

- | | |
|---|--|
| <p>2) de ne pas appliquer le chapitre III de la Convention en ce qui concerne un ou plusieurs des objets compris dans les alinéas i à n inclus du paragraphe 1^{er} ou dans les paragraphes 2, 3, 4, 5 ou 6 de l'Annexe I à la Convention;</p> <p>3) de ne pas appliquer le chapitre III de la Convention aux transactions entre armuriers résidant sur les territoires de deux Parties contractantes.»</p> | <p>2) Kapitel III des Übereinkommens nicht in bezug auf einen oder mehrere Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 1 Buchstaben i bis n oder unter Nummer 2, 3, 4, 5 oder 6 der Anlage I aufgeführt sind;</p> <p>3) Kapitel III des Übereinkommens nicht auf Geschäfte zwischen Waffenhändlern anzuwenden, die in den Hoheitsgebieten von zwei Vertragsparteien ansässig sind.“</p> |
|---|--|

Niederlande
(für das Königreich in Europa
und die Niederländischen Antillen)

am 1. Juli 1982

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

(Übersetzung)

“... ”

que le Gouvernement des Pays-Bas accepte ladite Convention pour le Royaume en Europe et pour les Antilles Néerlandaises, et que la Convention ainsi acceptée sera observée, sous la réserve, prévue a l'article 15, paragraphe 1, de la Convention et a l'Annexe II, sous a, que le Royaume n'appliquera pas le Chapitre II de la Convention en ce qui concerne les objets visés sous A, paragraphe 1, lettres j a n de l'Annexe I a la Convention, et sous la réserve, prévue a l'article 15, paragraphe 1, de la Convention et a l'Annexe II, sous b, que le Royaume n'appliquera pas le Chapitre III de la Convention.»

“... ”

daß die Regierung der Niederlande das genannte Übereinkommen für das Königreich in Europa und für die Niederländischen Antillen annimmt und daß das so angenommene Übereinkommen mit dem in Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens und in Anlage II Buchstabe a vorgesehenen Vorbehalt eingehalten wird, demzufolge das Königreich Kapitel II des Übereinkommens nicht in bezug auf die in Abschnitt A Nummer 1 Buchstaben j bis n der Anlage I bezeichneten Gegenstände anwenden wird, und mit dem in Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens und in Anlage II Buchstabe b vorgesehenen Vorbehalt, demzufolge das Königreich Kapitel III des Übereinkommens nicht anwenden wird.“

Schweden

am 1. Juli 1982

nach Maßgabe

a) der nachstehenden Erklärung:

(Übersetzung)

“... ”

I have the honour to inform you that Sweden, notwithstanding its reservation in respect of Chapter III of this Convention, intends to comply with the main requirements of that Chapter.“

“... ”

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Schweden trotz seines Vorbehalts zu Kapitel III dieses Übereinkommens beabsichtigt, die Haupterfordernisse dieses Kapitels zu erfüllen.“

b) der folgenden Vorbehalte:

(Übersetzung)

“... ”

In accordance with Article 15 (1) of the Convention, Sweden avails itself of the following reservations:

- 1) not to apply Chapter II of the Convention in respect of the objects comprised in sub-paragraphs i to n inclusive of paragraph 1 or in paragraphs 3, 4 and 6 of Appendix I to the Convention;
- 2) not to apply Chapter II of the Convention in respect of the objects comprised in paragraphs 2 and 5 of Appendix I in so far as they are parts of or are designed to be fitted

“... ”

Nach Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens macht Schweden von folgenden Vorbehalten Gebrauch:

- 1) Kapitel II des Übereinkommens nicht in bezug auf die Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 1 Buchstaben i bis n oder unter den Nummern 3, 4 und 6 der Anlage I des Übereinkommens aufgeführt sind;
- 2) Kapitel II des Übereinkommens nicht in bezug auf die Gegenstände anzuwenden, die unter den Nummern 2 und 5 der Anlage I aufgeführt sind, soweit sie Teile eines der unter Num-

to any of the objects comprised in sub-paragraphs i to n inclusive of paragraph 1 of Appendix I to the Convention;

- 3) not to apply Chapter III of the Convention."

Zypern

nach Maßgabe folgender Vorbehalte:

"...

the Government of the Republic of Cyprus wishes to avail itself, in accordance with Article 15 (1) of the Convention and Appendix II thereto, of the following reservations:

- (a) not to apply Chapter II of the Convention in respect of the objects comprised in sub-paragraphs i to n inclusive of paragraph 1 and in paragraphs 3, 4 and 6 of Appendix I of the Convention;
- (b) not to apply Chapter II of the Convention in respect of the objects comprised in paragraphs 2 and 5 of Appendix I in so far as they comprise parts of or are designed to be fitted to the objects comprised in sub-paragraphs i to n inclusive of paragraph 1 of Appendix I of the Convention;
- (c) not to apply Chapter III of the Convention."

mer 1 Buchstaben i bis n der Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Gegenstände darstellen oder dazu bestimmt sind, auf solche Gegenstände montiert zu werden;

- 3) Kapitel III des Übereinkommens nicht anzuwenden."

am 1. Juli 1982

(Übersetzung)

"..."

die Regierung der Republik Zypern wünscht, nach Artikel 15 Absatz 1 des Übereinkommens und Anlage II von folgenden Vorbehalten Gebrauch zu machen:

- a) Kapitel II des Übereinkommens nicht in bezug auf die Gegenstände anzuwenden, die unter Nummer 1 Buchstaben i bis n und unter den Nummern 3, 4 und 6 der Anlage I des Übereinkommens aufgeführt sind;
- b) Kapitel II des Übereinkommens nicht in bezug auf die Gegenstände anzuwenden, die unter den Nummern 2 und 5 der Anlage I aufgeführt sind, soweit sie Teile der unter Nummer 1 Buchstaben i bis n der Anlage I des Übereinkommens aufgeführten Gegenstände enthalten oder dazu bestimmt sind, auf solche Gegenstände montiert zu werden;
- c) Kapitel III des Übereinkommens nicht anzuwenden."

Bonn, den 10. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea-Bissau
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 13. März 1986

In Dakar ist am 28. November 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 28. November 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. März 1986

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea-Bissau
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Guinea-Bissau –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guinea-Bissau,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Guinea-Bissau beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Guinea-Bissau, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen

zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage einen Finanzierungsbeitrag bis zu 3 500 000,—DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge beziehungsweise Leistungsverträge nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Guinea-Bissau stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Guinea-Bissau erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Guinea-Bissau überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des

Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Guinea-Bissau innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Dakar am 28. November 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Norbert Lang

Für die Regierung der Republik Guinea-Bissau
José Batista

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Guinea-Bissau
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 28. November 1985 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) Produktionsmittel für landwirtschaftliche Kleinbetriebe
 - b) Material und Ausrüstung für einfache Infrastrukturvorhaben
 - c) Ersatz- und Zubehörteile
 - d) Montageleistungen

Die unter Nummer 1 Buchstabe a bis c genannten Waren sind bestimmt zur Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung bäuerlicher Kleinbetriebe sowie zur Durchführung einfacher Infrastrukturvorhaben in der Teilregion Quinara der Entwicklungszone III.

Im übrigen wird auf Ziffer 2.1.1 der Niederschrift über die Regierungsverhandlungen vom 12. Oktober 1983 Bezug genommen.

2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR
Vom 26. März 1986**

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975
über den internationalen Warentransport mit Carnets-
TIR (BGBl. 1979 II S. 445) wird nach seinem Artikel 53
Abs. 2 für

Jordanien am 24. Juni 1986
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 29. Oktober 1985 (BGBl. II
S. 1204).

Bonn, den 26. März 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 2. April 1986**

In Kingston ist am 14. Februar 1986 ein Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch-
land und der Regierung von Jamaika über Finanzielle
Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkom-
men ist nach seinem Artikel 7

am 14. Februar 1986
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. April 1986

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Jamaika –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Jamaika beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf die Ergebnisniederschrift vom 30. November 1984 über die Regierungskonsultationen in Kingston wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung von Jamaika, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage ein Darlehen bis zu 15 000 000,00 DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 15. November 1985 abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des

Darlehens zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung von Jamaika stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Jamaika erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung von Jamaika überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung von Jamaika innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kingston am 14. Februar 1986 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Richard Wagner

Für die Regierung von Jamaika
Edward Seaga

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung von Jamaika
über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 14. Februar 1986 aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie einschließlich Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung von Jamaika von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Die vorgenannten Waren und Leistungen sind grundsätzlich zur Förderung des gewerblichen Sektors Jamaikas einschließlich der Förderung nicht-traditioneller Industriezweige sowie zur Förderung des Landwirtschaftssektors Jamaikas bestimmt. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des deutsch-mauretanischen Investitionsförderungsvertrags
Vom 7. April 1986

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 zu dem Vertrag vom 8. Dezember 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (BGBl. 1985 II S. 22) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 13 Abs. 2 sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag

am 26. April 1986

in Kraft treten werden.

Die Ratifikationsurkunden sind am 26. März 1986 in Bonn ausgetauscht worden.

Bonn, den 7. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen**

Vom 9. April 1986

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (BGBl. 1965 II S. 1243) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Monaco

am 6. Dezember 1985

mit folgenden Vorbehalten in Kraft getreten:

(Übersetzung)

- | | |
|---|---|
| <p>«1. En ce qui concerne la protection accordée aux producteurs de phonogrammes, il ne sera pas fait application, en vertu des dispositions de l'article 5, paragraphe 3, du critère de la publication mais uniquement des critères de la nationalité et de la fixation.</p> <p>2. En ce qui concerne la protection des phonogrammes, il ne sera fait application d'aucune des dispositions de l'article 12, comme l'autorise l'article 16, paragraphe 1, lettres a) i).</p> <p>3. En ce qui concerne les organismes de radiodiffusion, il ne sera pas fait application des dispositions de l'article 13, lettre d), relatives à la protection contre la communication au public des émissions de télévision, comme l'autorise l'article 16, paragraphe 1, lettre b).»</p> | <p>„1. Was den Schutz der Hersteller von Tonträgern angeht, so wird aufgrund des Artikels 5 Abs. 3 nicht das Merkmal der Veröffentlichung, sondern ausschließlich das Merkmal der Staatsangehörigkeit und das Merkmal der Festlegung angewendet.</p> <p>2. Was den Schutz von Tonträgern angeht, so wird, wie dies nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i zulässig ist, keine Bestimmung des Artikels 12 angewendet.</p> <p>3. Was die Sendeunternehmen angeht, so werden, wie dies nach Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b zulässig ist, die Bestimmungen des Artikels 13 Buchstabe d über den Schutz gegen die öffentliche Wiedergabe von Fernsehsendungen nicht angewendet.“</p> |
|---|---|

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. August 1985 (BGBl. II S. 1100).

Bonn, den 9. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
der deutsch-italienischen Vereinbarung
über die Beseitigung der Beschränkungen
bei humanitären Hilfs- und Notflügen
und bei Flügen von Lufttaxen und Luftambulanzen**

Vom 10. April 1986

In Rom ist durch Notenwechsel vom 18./19. Januar 1986 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik eine Vereinbarung über die Beseitigung der Beschränkungen bei humanitären Hilfs- und Notflügen und bei Flügen von Lufttaxen und Luftambulanzen getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Nummer 6 zweiter Absatz

am 1. März 1986

in Kraft getreten. Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rom hat mit Note vom 19. Januar 1986 das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu dem vorgeschlagenen Verfahren mitgeteilt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. April 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Winter

(Übersetzung)

Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
074/1089

Rom, 18. Januar 1986

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, Eure Exzellenz davon zu unterrichten, daß die zuständigen italienischen Behörden es für erwünscht halten, mit den zuständigen deutschen Behörden zu einer Vereinbarung über die Beseitigung von Beschränkungen bei humanitären Hilfs- und Notflügen und bei Flügen von Lufttaxen und Luftambulanzen zu gelangen.

In Anbetracht dessen, daß humanitäre Hilfs- und Notflüge und Flüge von Lufttaxen und Luftambulanzen den Fluglinienverkehr nicht beeinträchtigen,

in dem Bestreben, nicht-linienmäßige Flüge dieser Art zu erleichtern,

in der Erwägung, daß beide Staaten als Mitglieder der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation die Regelung in Artikel 5 Absatz 1 des Abkommens von Chicago beachten und befolgen –

schlagen sie deshalb vor, folgendes Verfahren zu vereinbaren:

1. Humanitäre Hilfs- und Notflüge und Flüge von Lufttaxen und Luftambulanzen sind in den Hoheitsgebieten der beiden Staaten nach Mitteilung des Flugplans gemäß den

ICAO-Bestimmungen ohne Auferlegung der „Vorschriften, Bedingungen oder Beschränkungen“, die nach Artikel 5 Absatz 2 des Abkommens von Chicago im Ermessen der Vertragsstaaten stehen, frei zugelassen.

2. Zu diesem Zweck

- a) werden Hilfs- und Notflüge als Flüge definiert, die im Dienst der Menschlichkeit stehen oder der Behebung eines Notstandes dienen;
- b) werden Taxiflüge, einschließlich Ambulanzflüge, als gelegentliche Flüge definiert, die mit Luftfahrzeugen mit Sitzplätzen für höchstens 10 Fluggäste ausgeführt werden, deren gesamter Nutzraum von einer Einzelperson (natürliche oder juristische Person) gemietet ist und deren Nutzraum auch nicht teilweise zum öffentlichen Wiederverkauf gelangt.

3. Diese Vereinbarung findet nur auf humanitäre Hilfs- und Notflüge und auf Flüge von Lufttaxen und Luftambulanzen Anwendung, die von Luftfahrtunternehmen der beiden Staaten ausgeführt werden, die von den zuständigen Luft-

verkehrsbehörden ordnungsgemäß zugelassen wurden, vorausgesetzt, daß sich die tatsächliche Geschäftsleitung und das Eigentum an ihnen im wesentlichen bei Staatsangehörigen der beiden Staaten befinden und vorbehaltlich der Wahrung der Rechtsvorschriften beider Parteien im Bereich des Luftverkehrs und der Betriebserfordernisse der Flughäfen. Eine beglaubigte Kopie der Genehmigung als Luftfahrtunternehmen ist bei solchen Flügen an Bord mitzuführen.

4. Die freie Zulassung nach Nummer 1 betrifft die zivilen internationalen Flugplätze und die militärischen Flugplätze, die für den zivilen internationalen gewerblichen Flugverkehr der beiden Staaten auf der Grundlage tatsächlicher Gegenseitigkeit offen sind.
5. Soweit Taxiflüge betroffen sind, gilt diese Vereinbarung außer für Flüge in das oder aus dem Ausland auch für Flüge zwischen zwei oder mehr Punkten des jeweiligen Hoheitsgebiets, vorausgesetzt, daß diese Flüge zur Beförderung

derselben Fluggäste innerhalb von 36 Stunden nach Ankunft des Fluges aus dem Ausland ausgeführt werden und kein weiterer Fluggast zu- oder aussteigt.

6. Diese Vereinbarung gilt für zwei Jahre. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um weitere zwei Jahre, sofern sie nicht von einer Vertragspartei drei Monate vor Ablauf der Zweijahresfrist schriftlich gekündigt wird. Falls die zuständigen deutschen Behörden diesem Verfahren zustimmen, schlage ich vor, daß diese Note sowie die zustimmende Antwortnote Eurer Exzellenz als eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden unserer beiden Staaten betrachtet werden und daß das vorgeschlagene Verfahren am ersten Tage des zweiten, dem Datum der Antwortnote Eurer Exzellenz folgenden Monats in Kraft tritt.

Der Generaldirektor für Wirtschaftliche Angelegenheiten
G. Attolico

Seiner Exzellenz
Herrn Botschafter
Lothar Lahn
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Rom

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland
Wi 455.00/1

Rom, den 19. Januar 1986

Exzellenz,

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note vom 18. Januar 1986 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

(Es folgt der Text der vorstehenden Note.)

Ich habe die Ehre, Sie davon zu unterrichten, daß meine Regierung dem vorgeschlagenen Verfahren zustimmt.

Dr. Lothar Lahn

Seiner Exzellenz
Herrn Botschafter
Giacomo Attolico
Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
Rom

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über die Nichtverbreitung von Kernwaffen**

Vom 11. April 1986

Der Vertrag vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (BGBl. 1974 II S. 785) ist nach seinem Artikel IX Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Bhutan	am	23. Mai 1985
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	12. Dezember 1985.

Bhutan hat seine Beitrittsurkunde am 23. Mai 1985 in Washington, die Demokratische Volksrepublik Korea ihre Beitrittsurkunde am 12. Dezember 1985 in Moskau hinterlegt.

Belize hat dem Verwahrer in London am 9. August 1985 notifiziert, daß es sich an den Vertrag gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Oktober 1985 (BGBl. II S. 1203).

Bonn, den 11. April 1986

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1986 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 422. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 74 vom 19. April 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 74 vom 19. April 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.